

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 9. Dezember 2024, RRB Nr. 2024/2006

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Urteil des Obergerichts und Handlungsbedarf	5
1.2 Drei wesentliche Ergänzungen.....	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren	6
1.4 Erwägungen und Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen.....	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	9
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	9
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	9
4.1 Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Beschlussesentwurf 1).....	9
4.2 Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter (Beschlussesentwurf 2)	14
5. Rechtliches	15
6. Antrag.....	15

Beilagen

Beschlussesentwürfe 1 und 2 / Synopsen 1 und 2

Kurzfassung

Das geltende Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015¹⁾ erklärt gastwirtschaftliche Tätigkeiten, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken, die Durchführung von Kleinspielen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sexarbeit für bewilligungspflichtig. Behördliche Kontrollen sieht das WAG demgegenüber einzig für Sexbetriebe vor. Die Kontrolle der anderen bewilligungspflichtigen Betriebe sind lediglich in der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG) vom 22. September 2015²⁾ geregelt. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat mit Urteil vom 21. April 2021³⁾ festgehalten, dass die Bestimmung auf Verordnungsstufe keine genügende gesetzliche Grundlage für die Kontrollbefugnis darstellt. Diese ist im WAG selbst zu regeln.

Die Revision kommt dieser Vorgabe nach: Neu soll die Betretung- und Kontrollbefugnis auch für alle nach WAG bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe (Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe, gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe, Handel mit alkoholhaltigen Getränken, Durchführung von Kleinspielen) auf formell-gesetzlicher Grundlage geregelt werden. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Betriebskontrollen durchzuführen. Die Kontrollen sind nötig und geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch den Bewilligungsinhaber und die -inhaberin wirksam zu kontrollieren.

Das geltende WAG sieht lediglich die Möglichkeit des Bewilligungsentzuges, sofern verschiedene Tatsachen vorliegen, vor. In der Praxis hat sich diese Verwaltungsmassnahme in einigen Fällen als ungenügend erwiesen, insbesondere bei fortgeführter Tätigkeit trotz Bewilligungsentzug. Zur Durchsetzung der Rechtsordnung und Sicherstellung des rechtmässigen Zustands ist eine entsprechende Ergänzung des WAG nötig. Bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zum Gesundheits- und Jugendschutz und zur Gefahrenabwehr, muss die zuständige Behörde ermächtigt sein, Räumlichkeiten zu schliessen, in denen unrechtmässig gastwirtschaftliche Tätigkeiten oder Sexarbeit ausgeübt, mit alkoholhaltigen Getränken gehandelt oder Kleinspiele durchgeführt werden.

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017⁴⁾ sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist, bewilligungsfrei zugelassen. Diese bewilligungsfreien Kleinlotterien sind unter dem Begriff «Lotto» («Lottomatches», «Lotto im Säli») und «Tombolas» («Glücksrad», «Zwirbelte», «Redlet») bekannt. Die Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) hat festgestellt, dass bei Lottos und Tombolas vielfach Gutscheine oder Edelmetalle als Gewinn abgegeben werden. Mit Schreiben vom 19. September 2022 hat die Gespa die kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Gutscheine und Edelmetalle, die bei Lottos und Tombolas als Gewinne abgegeben werden, keine Sachpreise, sondern Geldpreise darstellen. Folglich sind diese als bewilligungspflichtige Kleinlotterien zu qualifizieren und die Voraussetzungen von Artikel 34 BGS müssen erfüllt sein.

Mit RRB Nr. 2020/1820 vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019⁵⁾ beschlossen. Diese Vereinbarung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

¹⁾ BGS 940.11.

²⁾ BGS 940.12.

³⁾ STBER.2020.67.

⁴⁾ SR 935.51.

⁵⁾ BGS 513.633.1.

Gemäss dieser Vereinbarung darf die Gesamtsumme (Kontingent), der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne von Artikel 34 BGS, höchstens 2.50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von 100'000 Franken steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung. Für den Kanton Solothurn beträgt dieses Kontingent zirca 820'000 Franken. Durch die Bewilligungspflicht von Lottos und Tombolas, bei denen Geldpreise abgegeben werden, wird dieses Kontingent massiv überschritten. Deshalb müssen Massnahmen zur Regulierung erfolgen, die gesetzlich verankert sind, damit die IKV 2020 nicht verletzt wird. Zudem soll mit dieser Regulierung die Möglichkeit geschaffen werden, einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu leisten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

1. Ausgangslage

1.1 Urteil des Obergerichts und Handlungsbedarf

In einem Strafverfahren hat das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil STBER.2020.67 vom 21. April 2021 festgehalten, dass das geltende WAG nicht für alle bewilligungspflichtigen Betriebe die notwendige Ermächtigung für Kontrollen durch die zuständigen Behörden enthält. Derzeit dürfen die Vollzugsbehörden einzig in den Betriebsräumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, Kontrollen durchführen (§ 35 Abs. 1 WAG). Für die anderen bewilligungspflichtigen Betriebe hat der Gesetzgeber die Kontrollbefugnis zwar ebenfalls vorgesehen, allerdings lediglich auf Verordnungsstufe. Der geltende § 41 Absatz 4 VWAG berechtigt die Polizeiorgane, Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe, Betriebe zur Ausübung von Sexarbeit sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe zu betreten und zu kontrollieren.

Das Obergericht beurteilt die Bestimmung auf Verordnungsstufe als ungenügend. Das Betreten von Betriebsräumlichkeiten durch die Kontrollbehörden stellt grundsätzlich einen Grundrechtseingriff dar, selbst wenn lediglich die allgemein zugänglichen Bereiche kontrolliert würden. Dazu bedarf es einer formell-gesetzlichen Grundlage im WAG¹⁾. Ausserdem bezieht sich der Verordnungstext nicht auf Räumlichkeiten, in denen Kleinspiele angeboten werden, obwohl das WAG auch für diese Tätigkeit eine Bewilligung voraussetzt. Gestützt auf diese Erwägungen wurden die in einem konkreten Einzelfall erhobenen Beweise als unverwertbar beurteilt.

Die Kontrollbefugnis ermöglicht den zuständigen Behörden, ihren Aufsichts- und Vollzugspflichten nach WAG nachzukommen, die Einhaltung der Rechtsordnung durchzusetzen und einen Beitrag zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten.

Dies ist nötig, denn die fehlende Kontrollmöglichkeit hat sich nicht nur in Einzelfällen, sondern generell als nachteilig erwiesen. In verschiedenen, die öffentliche Sicherheit betreffenden parlamentarischen Vorstössen wurde ein entsprechender Handlungsbedarf ausgemacht. Sowohl im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (RRB Nr. 2022/1931 vom 12. Dezember 2022 sowie RRB Nr. 2023/0116 vom 12. September 2023) als auch betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei (RRB Nr. 2023/1269 vom 22. August 2023) wurde ausführlich auf das überwiegende öffentliche Interesse an einem effizienten und wirksamen Vollzug des WAG und der relevanten Bundesgesetzgebung hingewiesen. Regelmässig durchgeführte Betriebskontrollen sind nötig, geeignet und angemessen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten nach WAG zu gewährleisten. Ausserdem entfalten Betriebskontrollen die gewünschte, generalpräventive Wirkung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag für die zielgerichtete und intensivierte Bekämpfung von Menschen- und Drogenhandel, Arbeitsausbeutung und Geldwäscherei.

Aus diesen Gründen ist das WAG zu ergänzen.

¹⁾ STBER.2020.67, IV. Ziffer 5.4, letzter Absatz: «Es wäre hier am Gesetzgeber, die erforderliche Rechtsgrundlage im WAG zu schaffen, so wie er dies im Teilbereich der Sexarbeit – im Unterschied zum Bereich der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und zum Bereich der in vorliegenden Fall massgeblichen Spiele gemäss BG5 – mit Einführung von § 35 Abs. 1 WAG («Behördliche Kontrollen») bereits gemacht hat.»

1.2 Drei wesentliche Ergänzungen

Die Vorlage beinhaltet die Ergänzung des WAG mit drei Bestimmungen:

Erstens wird die Betretungs- und Kontrollbefugnis neu auf Gesetzesstufe geregelt. Damit wird die vom Obergericht aufgezeigte Gesetzeslücke geschlossen. Die Kontrollbefugnis ermöglicht den zuständigen Behörden, ihren Aufsichts- und Vollzugspflichten nach WAG nachzukommen, die Einhaltung der Rechtsordnung durchzusetzen und einen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten.

Diesem Zweck dient auch der zweite Vorschlag: Das geltende WAG sieht einzig die Möglichkeit des Bewilligungsentzugs vor. Eine gesetzliche Grundlage für die Schliessung eines Betriebs enthält das WAG hingegen nicht. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt oder trotz Bewilligungsentzug fortgesetzt wird. Die Rechtsordnung kann nicht durchgesetzt werden. Dieser Mangel wird mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Betriebsschliessung und das Verbot eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses behoben. Die zuständige Behörde kann einen unrechtmässig geführten Betrieb als Ultima Ratio schliessen oder einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass verbieten.

Durch die Bewilligungspflicht von Lottos und Tombolas, bei denen Gutscheine und Edelmetalle als Preise angeboten werden, gelangt die IKV 2020 zur Anwendung. Diese Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft und der Kanton Solothurn ist dieser beigetreten. Laut dieser Vereinbarung steht dem Kanton Solothurn gemäss Artikel 4 IKV 2020 eine Gesamtsumme (Kontingent) von zirca 820'000 Franken für alle in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne von Artikel 34 Geldspielgesetz zur Verfügung. Mit der Vielzahl der bewilligten Lottos und Tombolas als Kleinlotterien wird dieses Kontingent massiv überschritten. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Profilottiers mit solchen Geldspielen entsprechende kriminelle Handlungen wie beispielsweise Geldwäscherei, verfolgen. Mit dem Ausschluss von Profilottiers bei der Durchführung solcher Lottoveranstaltungen leistet der Kanton Solothurn ebenfalls seinen Beitrag an die Bekämpfung der Geldwäscherei. Deshalb muss eine Regulierung gesetzlich verankert werden, damit die IKV 2020 nicht verletzt wird.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2024/754 vom 14. Mai 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 31. Juli 2024.

Hierzu sind 14 Stellungnahmen von Parteien, Sozialpartnern sowie Einwohnergemeinden und der Stadt Olten eingegangen. Gesamthaft begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Teilrevision des WAG.

Die SVP verlangt, dass eine Betriebsschliessung, als härteste Zwangsmassnahme, lediglich verfügt werden darf, wenn die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Zudem soll der zuständigen Behörde eine Beweisspflicht auferlegt werden (§ 14 Abs. 1 WAG). Eine Betriebsschliessung infolge Nichtbezahlung staatlicher Gebühren darf gemäss SVP nur vorgenommen werden, sofern diese vorgängig rechtskräftig verfügt wurde (§ 14 Abs. 1 Bst. e WAG). Die SVP verlangt weiter eine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs «leichte Fälle» (§ 14 Abs. 2 VE-WAG).

Die SVP lehnt es ab, dass Beschwerden gegen Verfügungen zum Bewilligungsentzug oder zur Betriebsschliessung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Die Behörde könne in der Verfügung die aufschiebende Wirkung entziehen, müsse dies aber nachvollziehbar mit einer In-

teressenabwägung begründen. Zudem sollen im Jahresbericht sämtliche Kontrollen, Bewilligungsentzüge und Betriebsschliessungen aufgeschlüsselt sowie nach Art und bisheriger Dauer des Betriebes aufgeführt werden mit transparenter Nennung der Nationalitäten, der jeweiligen Betriebsinhabenden und ihrer wirtschaftlich Berechtigten (§ 14 Abs. 4 VE-WAG und § 100^{bis} VE-WAG).

Mit Ausnahme der SVP und der Stadt Olten äussern sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden dahingehend, dass mit der Einhaltung des durch die IKV 2020 dem Kanton Solothurn zugeteilten Kontingents bei den Vereinen finanzielle Probleme auftreten könnten. Die Gemeinden Rechterswil und Unterramsern verlangen eine Besitzstandsgarantie, damit die Vereine ihre Lottos nach wie vor durchführen können. Die Gemeinden Boningen und Lostorf sowie die GLP fordern, dass das dem Kanton Solothurn zugewiesene Kontingent erhöht werden soll. Hierzu sollen gemäss der SP und GLP Verhandlungen angestossen werden. Die Gemeinden Boningen und Lostorf wünschen, dass auf das Kontingent verzichtet oder dieses nicht berücksichtigt wird, damit die Vereine wie bisher ihre Lottos durchführen können. Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV) und die Solothurner Handelskammer (SOHK) erstreben, dass Vereine Lottos nach wie vor bewilligungsfrei durchführen dürfen, sofern Gutscheine und Edelmetalle maximal 20 Prozent der Gesamtgewinnsumme ausmachen. Das entsprechende Merkblatt soll weiterhin Gültigkeit behalten. Die FDP fordert eine Überprüfung der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen für Vereine und die Prüfung eines Austritts aus der IKV (§ 38^{bis} VE-WAG).

1.4 Erwägungen und Alternativen

Mit RRB Nr. 2024/1484 vom 17. September 2024 hat der Regierungsrat von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang, Auswertung der Vernehmlassung zur Revision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes, Kenntnis genommen.

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass dem Beschlussesentwurf gesamthaft zugestimmt wird. Einzelne Vernehmlassungsantworten verlangen gewisse Anpassungen.

Der Einwand der SVP zu § 14 Absatz 1 WAG, welcher nicht Gegenstand der laufenden Revision ist, ist entgegen zu halten, dass ein Eingriff in das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit bereits heute nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit klar begründet werden muss. Die Begründungspflicht der Behörde folgt aus dem rechtlichen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999)¹⁾. Diese sorgt für Transparenz bezüglich der Entscheidungsgründe. Die Begründungsdichte, d.h. wie detailliert und ausführlich eine Begründung zu sein hat, kann nicht allgemeingültig festgelegt werden, sondern muss von Fall zu Fall entschieden werden. Dem Ansinnen der SVP, Verfügungen könnten leichtsinnig oder willkürlich erstellt werden, ist deshalb klar zu widersprechen. Diese Bestimmung wird nicht abgeändert.

Der Forderung der SVP zu § 14 Absatz 1 Buchstabe e WAG, welcher ebenfalls nicht Gegenstand der laufenden Revision ist, kann nicht gefolgt werden. Die staatlichen Gebühren gemäss WAG werden mittels Rechnung verfügt. Sofern die betroffene Person die Zahlung nicht freiwillig leistet und kein Rechtsmittel ergreift, erwächst die Rechnung in Rechtskraft. Die säumige Zahlerin oder der säumige Zahler wird mittels Fristansetzung zweimal zur Zahlung der rechtskräftigen Zahlungsschuld aufgefordert. Sollte die Zahlung immer noch nicht eingehen, ist der Bewilligungsentzug gerechtfertigt. Die Bestimmung wird nicht geändert.

Der Forderung der SVP, um Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriff «leichte Fälle», wird nicht gefolgt. Mit § 14 Absatz 2 VE-WAG wird präzisiert, dass in einem leichten Fall – im Sinne einer mildernden Massnahme – eine Verwarnung ausgesprochen wird oder spezifische Auflagen

¹⁾ SR 101.

und Bedingungen verfügt werden können. Bei der Prüfung eines leichten Falles wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Die verfügende Behörde hat eine Begründungspflicht, welche aus dem rechtlichen Gehörsanspruch, erfolgt. Es sind dabei zwei Faktoren besonders zu beachten: Der Umfang des Ermessensspielraums der Behörde und der Grad des Eingriffs in die individuellen Rechte des Adressaten. Folglich beurteilt die Behörde mit der notwendigen Sorgfalt und entscheidet sicherlich nicht leichtsinnig oder gar willkürlich. Eine Präzisierung ist somit nicht notwendig.

Die SVP verlangt, dass Beschwerden gegen Verfügungen aufschiebende Wirkung zukommen soll (§ 14 Abs. 4 VE-WAG und § 100^{bis} Abs. 4 VE-WAG). Hier ist zu beachten, dass Betriebsschliessungen und Bewilligungsentzüge einschneidende Massnahmen darstellen, die der Sicherstellung oder der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dienen. Da mit dem Entzug oder der Schliessung grundsätzlich ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, ist es notwendig, dass mit der Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Dies dient der Durchsetzung der Rechtsordnung. Die Bestimmung wird nicht angepasst.

Bei § 38^{bis} VE-WAG besteht bei einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden die Befürchtung, dass bei den Vereinen finanzielle Probleme auftreten könnten aufgrund der Ausschöpfung des zugeordneten Kontingents der Interkantonalen Vereinbarung (IKV 2020). Es ist für den Regierungsrat sehr wichtig, dass Lottoveranstaltungen auch weiterhin den zahlreichen Vereinen in unserem Kanton als Erwerbsquellen dienen können. Die Solothurner Vereine leisten enorm wertvolle kultur- und identitätsstiftende Arbeit für das Gemeinwohl. Mit dem Ausschluss von professionellen Lottoveranstaltern werden die Vereine auch weiterhin ihre Lottoveranstaltungen durchführen können, um mit den Gewinnen ihre Vereinskassen zu finanzieren. Die Erfahrungswerte anderer Kantone mit einem Verbot von professionellen Lottoveranstaltern zeigen, dass die entsprechenden IKV-Kontingente infolge dieser Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Der Ausschluss von professionellen Lottoveranstaltern ermöglicht es den Vereinen, die Lottos in eigener Regie durchzuführen und den gesamten Gewinn selbst zu verwenden. Professionelle Lottoveranstalter handeln mit kommerziellen, respektive berufs- oder gewerbsmässigem Hintergrund. Mit dem Ausschluss von professionellen Lottoanbietern werden mögliche Gefahren der Geldwäsche verhindert. Die Entwicklungen in Bezug auf das Kontingent werden selbstverständlich eng verfolgt. Sobald Engpässe zu erwarten wären, würde wir in Verhandlung mit Swisslos treten, um eine Kontingenterhöhung anzustreben. Keine anzustrebende Option ist hingegen ein Austritt aus der Interkantonalen Vereinbarung. Dies hätte für den Kanton Solothurn weitreichende Folgen, da die Gelder, welche Swisslos an die Kantone ausbezahlt, nicht mehr fliessen würden.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 14 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 WAG und § 100^{bis} WAG; Beschlussesentwurf 1) und die Bestimmung zum Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter (§ 38^{bis} WAG; Beschlussesentwurf 2) in zwei getrennten Beschlüssen aufgeführt. Damit wird eine bessere themenspezifische Beratung und eine getrennte Beschlussfassung ermöglicht.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes ist weder im Legislaturplan 2022 – 2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten bleiben unverändert bestehen. Die Gesetzesrevision wird keine direkten personellen und finanziellen Konsequenzen nach sich ziehen. Die wirkungsvolle Umsetzung setzt jedoch eine entsprechende Schwerpunktsetzung

und folglich eine gewisse Verlagerung der vorhandenen Personalressourcen bei den involvierten Ämtern voraus.

Mittelfristig werden sich staatliche Ausgaben (für Strafverfahren und Opferbetreuung) verringern, während der Anreiz zur Leistung geschuldeter Steuern und Abgaben zunehmen wird. Schädliche Wettbewerbsverzerrungen werden wirksam unterbunden. Die verstärkten Kontrollmöglichkeiten leisten einen besseren Beitrag, die geltende Rechtsordnung durchzusetzen und tragen dadurch zu einem wirtschaftlichen Umfeld bei, in dem alle Akteure und Akteurinnen ihren Pflichten gleichermassen nachkommen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

§ 41 Absatz 4 VWAG wird neu auf Gesetzesstufe überführt und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit der Gesetzesrevision wird die bestehende Aufteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden nicht verändert. Den Einwohner- und Einheitsgemeinden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Die Möglichkeit der zuständigen Behörden, Betriebe zu kontrollieren und zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu schliessen, dürfte sich für die Gemeinden als vorteilhaft erweisen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die mit dem WAG eingeführten schlanken Strukturen für die Umsetzung bleiben erhalten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Beschlussesentwurf 1)

§ 14 Absatz 2 (geändert), Absatz 3 (neu) und Absatz 4 (neu) Entzug

Beim Entzug ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Rechnung zu tragen. Deshalb soll Absatz 2 dahingehend präzisiert werden, dass in einem leichten Fall – im Sinne einer milderer Massnahme – eine Verwarnung ausgesprochen oder spezifische Auflagen und Bedingungen verfügt werden können. Mit diesem differenzierten Instrumentarium kann der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen werden.

Im geltenden Gesetz findet sich keine gesetzliche Grundlage für die Schliessung eines Betriebs, sondern nur für die Untersagung der bewilligten Tätigkeit. So kommt es immer wieder vor, dass der Betrieb trotz des erfolgten Entzugs der Bewilligung weitergeführt wird. Der Klarheit halber wird neu in Absatz 3 festgehalten, dass mit dem Entzug der Bewilligung zugleich die Schliessung des Betriebs verfügt wird. Da mit dem Entzug grundsätzlich ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, soll einer allfälligen Beschwerde gegen die Entzugs- bzw. Schliessungsverfügung jeweils vorsorglich die aufschiebende Wirkung entzogen werden (Abs. 4). Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Rechtsordnung.

§ 100^{bis} (neu) Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen

Mit der Überführung des bisher lediglich auf Verordnungsstufe geregelten Betretungs- und Kontrollrechts (§ 41 Abs. 4 VWAG) in die Absätze 1 und 2 wird die für damit verbundenen Grundrechtseingriffe erforderliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Der entsprechenden Vorgabe des Obergerichts wird nachgekommen (vgl. Ziff. 1.1).

Die regelmässige Kontrolltätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ausserdem sind risikobasierte Betriebskontrollen unerlässlich, um die Bekämpfung von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Geldwäscherei gezielt und wirksam zu bekämpfen, zumal unter anderem die unter den Geltungsbereich von § 100^{bis} WAG fallenden Betriebe diesbezüglich als besonders gefährdet gelten¹⁾. Betriebskontrollen sind ein zentrales Element der Präventionsmassnahmen, die der Bund den Kantonen zur Umsetzung empfiehlt²⁾. In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme des Regierungsrats zum Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu verweisen (RRB Nr. 2023/0116 vom 12. September 2023, Ziff. 3.3).

Absatz 1

Der Geltungsbereich zählt die nach WAG bewilligungspflichtigen Betriebe, deren Räumlichkeiten betreten und kontrolliert werden dürfen, einzeln auf. Dies dient der Transparenz und der Rechtssicherheit.

Konkret handelt es sich um die Räumlichkeiten von Gastgewerbe-, Take-away und Imbissbetrieben, von Alkoholhandel-, Sex- und Beherbergungsbetrieben und um gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe. Unter Berücksichtigung des erwähnten Obergerichtsurteils werden neu auch die Räumlichkeiten, die der Durchführung von Kleinspielen dienen, ausdrücklich genannt.

Das geltende WAG auferlegt den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen allgemein umschriebene Pflichten: Sie tragen die Verantwortung für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit und sie sind zur Sicherstellung ihrer Verantwortung verpflichtet, den Betrieb oder den Anlass persönlich zu führen. Sie haben im Betrieb bzw. am Anlass für Ruhe und Ordnung zu sorgen (§ 15 WAG) und dürfen keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden. Etwas konkretere Pflichten obliegen den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen betreffend Alkoholausschank (§ 17 WAG), Gästeregister in Beherbergungsbetrieben (§ 18) und Öffnungszeiten (§ 19 ff. WAG).

Zudem haben die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen weiteren, bundesrechtlichen Pflichten nachzukommen. Insgesamt fünfzehn Bundesgesetze werden durch das WAG vollzogen (§ 3 WAG). Es handelt sich beispielsweise um die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) und über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, die Bundesgesetzgebungen über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne sowie über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Bundesgesetz über Geldspiele und das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht.

Ermächtigt zum Betreten und zur Kontrolle der unter den Geltungsbereich fallenden Betriebe und Anlässe sind die zuständigen Behörden, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des WAG (und damit der genannten Bundesgesetzgebung nach § 3 WAG) nötig ist. Die Formulierung entspricht sinngemäss der bestehenden Kontrollbefugnis von Sexbetrieben nach § 35 Absatz 1 WAG. Konkret überprüft die jeweils zuständige Behörde, ob die erforderliche Bewilligung für die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ob der Bewilligungsinhaber beziehungsweise die -inhaberin den Betrieb effektiv selber führt und während den überwiegenden Öffnungszeiten persönlich anwesend ist und ob die Regeln betreffend Ansprechperson und Stellvertretung eingehalten werden. Weiter ist die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz (§ 17 Abs. 2 Bst. a WAG und § 22^{bis} VWAG) und der Lebensmittel- und Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu überprüfen. Daneben haben die zuständigen Behörden zu kontrollieren, ob der Bewilligungsinhaber beziehungsweise die -inhaberin den Betrieb gesetzeskonform führt, d.h. insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen vornimmt oder duldet, für Ruhe und Ordnung im Betrieb sorgt und störende Gäste wegweist.

¹⁾ Bundesamt für Polizei (fedpol): Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel, S. 9.

²⁾ Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP) 2023–2027 des Bundesrates, S. 21.

Den direkt im WAG enthaltenen und den sich indirekt aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Pflichten ist gemeinsam, dass sich ihre Einhaltung lediglich durch an Ort und Stelle durchgeführte Betriebskontrollen wirksam überprüfen lässt. Die Notwendigkeit solcher Kontrollen steht deshalb ausser Frage. Die staatlichen Aufsichts- und Vollzugspflichten werden effizient erfüllt.

Einzig im Rahmen von risikobasierten Betriebskontrollen ist es den zuständigen Behörden möglich, die Einhaltung dieser Rechtspflichten wirksam zu überprüfen und bei Bedarf die nötigen Massnahmen anzuordnen. Neben der Betriebsschliessung (vgl. Erläuterungen zu Abs. 3) handelt es sich dabei insbesondere um den Bewilligungsentzug nach § 14 WAG. Eine Bewilligung wird unter anderem dann entzogen, wenn die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt (Bst. b), Vorschriften des Lebensmittels-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden (Bst. c) oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert (Bst. d).

Ohne entsprechende Kontrollbefugnis ist es den zuständigen Behörden aktuell nicht möglich, ihren Aufsichts- und Vollzugspflichten nach WAG gebührend nachzukommen und das Vorliegen eines Entzugsgrundes auszuschliessen. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird dadurch unnötig erschwert.

Das Betretungs- und Kontrollrecht umfasst jene Räumlichkeiten, die der Ausübung der jeweiligen bewilligungspflichtigen Tätigkeit dienen oder mit dem jeweiligen Betrieb in Zusammenhang stehen. Auch diese Formulierung entspricht sinngemäss § 35 Absatz 1 WAG. Demnach sind die zuständigen Kontrollbehörden berechtigt, sämtliche Betriebseinrichtungen und -räume zu betreten und zu kontrollieren. Neben den allgemein zugänglichen Räumen (Gaststube, Toiletten) fallen auch die nicht öffentlich zugänglichen Räume des Betriebs darunter, wie insbesondere Keller-, Vorrats- und Kühlräume sowie weitere Räume, die einen Bezug zur betrieblichen Nutzung aufweisen.

Zweck der Betriebskontrollen ist die Überprüfung der gesetzmässigen Betriebsausübung. Demzufolge erweist sich die staatliche Kontrolltätigkeit als zweckmässig, wenn sie jederzeit und auch ohne vorherige Anmeldung zulässig ist. Wirksame Kontrollrechte beinhalten zudem die Berechtigung, die Identität der anwesenden Personen zu überprüfen (vgl. § 35 Abs. 1) und vollzugsrelevantes Material sicherzustellen.

Die Kontrollbehörden haben im konkreten Einzelfall dem Gebot der Verhältnismässigkeit, Rechnung zu tragen (Art. 36 Abs. 3 BV) und die Interessen und Rechte der Betroffenen bestmöglich zu wahren. Die Kontrolle eines Speiserestaurants um die Mittagszeit zum Zeitpunkt grosser Betriebsamkeit, dürfte sich beispielsweise kaum rechtfertigen lassen.

Für Betriebe, in denen Sexarbeit ausgeübt wird, gilt § 35 WAG ergänzend.

Absatz 2

Das geltende WAG weist der Polizei bestimmte Aufgaben und Rechte zu (§§ 18 Abs. 3, 35 und 103). Ausserdem ist die Polizei zur Unterstützung anderer Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung im Rahmen des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG) vom 23. September 1990¹⁾ und der Spezialgesetzgebung verpflichtet (§ 1 Abs. 3 KapoG). Die VWAG weist der Polizei als Vollzugsbehörde die für den Vollzug erforderliche Betretungs- und Kontrollbefugnis zu (§ 41 Abs. 4). Mit Absatz 2 wird diese der Vorgabe des Obergerichts entsprechend auf formell-gesetzlicher Erlassstufe geregelt.

Damit ist die Polizei nunmehr berechtigt, die gesetzlich umschriebenen Räumlichkeiten von Betrieben und Anlässen nach Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren. Bezüglich Geltungsreich der zu kontrollierenden Räumlichkeiten und der Kontrollzeiten wird auf die Erläuterungen

¹⁾ BGS 511.11.

zu Absatz 1 verwiesen. Ebenso gelten die entsprechenden Ausführungen zur Identitätskontrolle und Sicherstellung.

Die Formulierung «zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz und ihren sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Kantonspolizei» umschreibt die zulässigen Zwecke des Betretungs- und Kontrollrechts der Polizei präzise. Dies dient der Transparenz und Rechtssicherheit, zumal die Polizei unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben nachkommt (§§ 1-5 KapoG).

Erstens ist sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Verhinderung von Gefahren, Störungen und Straftaten verantwortlich (sicherheitspolizeiliche Aufgaben nach KapoG), zweitens hat sie Straftaten aufzuklären (gerichtspolizeiliche Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozesordnung, Strafprozessordnung; StPO) vom 5. Oktober 2007¹ und drittens erbringt sie nach der Spezialgesetzgebung (bspw. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG] vom 16. Dezember 2005²) und WAG) oder nach dem KapoG Unterstützungs- und Vollzugsaufgaben für andere Behörden.

In der Praxis ist die messerscharfe Unterscheidung teilweise schwierig, insbesondere weil die Grenzen oftmals fließend sind und weil die Polizei regelmässig in der gleichen Sache gleichzeitig sicherheits- und gerichtspolizeilich tätig ist³). Nimmt die Polizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit beispielsweise übermässigen, aus einem Gastgewerbebetrieb kommenden Lärm wahr, bezweckt das Betreten und die Kontrolle einerseits, das WAG zu vollziehen. Andererseits kommt die Polizei damit ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabe nach, weitere Störungen, wie etwa eine sich abzeichnende Schlägerei zu verhindern. Sollte die Polizei im Rahmen der Kontrolle feststellen, dass bereits Straftaten verübt wurden, hat sie zudem die nötigen gerichtspolizeilichen Ermittlungen nach Massgabe der StPO aufzunehmen.

Ohne genügend bestimmte Rechtsgrundlage, die auch das zu sicherheitspolizeilichen Zwecken nötige Betreten und Kontrollieren umfasst, besteht das Risiko, dass die nach StPO rechtmässig erhobenen Beweise im nachgelagerten Strafverfahren als unverwertbar beurteilt werden, einzig, weil das vorgängige Betreten, mangels formell-gesetzlicher Grundlage als nicht rechtmässig erachtet wird. Es ist deshalb wichtig, die polizeiliche Betretungs- und Kontrollbefugnis unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aufgaben gesetzlich eindeutig und präzise zu regeln. Das eingangs erwähnte Obergerichtsurteil zeigt, dass ansonsten mit weiteren Freisprüchen aus formellen Gründen zu rechnen ist, was nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sein kann.

Gerade im Bereich der unter das WAG fallenden Betriebe sind Überschneidungen der polizeilichen Vollzugsaufgaben nach WAG und den sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach KapoG häufig. Die Grenze ist fließend und eine klare Unterscheidung erweist sich als äusserst schwierig. Dies gilt umso mehr, als das WAG im Unterschied zu anderen kantonalen Gesetzen⁴) den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen lediglich allgemein umschriebene Pflichten auferlegt: Der Betrieb ist «einwandfrei und rechtmässig» zu führen (§ 11 WAG). Es ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen (§ 15 Abs. 3 WAG) und es dürfen keine rechtswidrigen Handlungen vorgenommen oder geduldet werden (§ 9 VWAG). Missachtet der Bewilligungsinhaber oder die -inhaberin diese Pflichten oder wird ihnen in ungenügendem Mass nachgekommen, liegt in der Regel auch eine Störung der öffentlichen Ordnung vor. Denn nicht WAG-konformes Verhalten (inkl. Unterlas-

¹ SR 312.0

² SR 142.20.

³) Bei häuslicher Gewalt beispielsweise kann die Polizei zur Verhinderung einer weiteren Gefährdung eine Person wegweisen (§§ 37^{bis} ff. KapoG). Gleichzeitig klärt sie gestützt auf die StPO bereits begangene Straftaten auf.

⁴) Art. 21 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern (GGG-BE; BSG 935.11) und Art. 21 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons St. Gallen (GWG-SG; sGS 553.1).

sen) durch die Verantwortlichen führt regelmässig zu Störungen (Belästigungen durch Lärm, Abfall etc.) und wirkt sich meist allgemein nachteilig auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

Eine einzig auf den Vollzug des WAG beschränkte Betretungs- und Kontrollbefugnis, beispielsweise zur Prüfung, ob eine gültige Bewilligung vorliegt, ist deshalb nicht zweckdienlich. Nötig und gerechtfertigt ist vielmehr eine Betretungs- und Kontrollbefugnis zu offenkundig sicherheitspolizeilichen, verdachtsabhängigen Zwecken, insbesondere zur Verminderung von Störungen.

Die Polizei kann demzufolge Räumlichkeiten nach Absatz 1 betreten und kontrollieren, wenn sie die von einem Betrieb ausgehende Störung oder Gefahr selbst wahrgenommen oder wenn sie von einem Dritten einen entsprechenden Notruf beziehungsweise eine entsprechende Meldung erhalten hat. Häufigstes Beispiel sind Meldungen über übermässigen Lärm. Die Polizei ist zur Überprüfung und allenfalls Anordnung weiterer Massnahmen verpflichtet.

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit. Die Rechtmässigkeit des sicherheitspolizeilich motivierten Betretens kann auch im Einzelfall nicht in Abrede gestellt werden. Dasselbe gilt, wenn Räumlichkeiten von der Polizei zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben nach WAG betreten und kontrolliert werden.

Sollte die Polizei im Rahmen einer solchen Kontrolle eine strafbare Handlung wahrnehmen, hat sie nach Massgabe der StPO vorzugehen. Die Verwertbarkeit der rechtmässig gemachten Feststellungen und erhobenen Beweise kann in einem allfälligen Strafverfahren nicht ernsthaft angezweifelt werden (Art. 139 Abs. 1 StPO und Art. 141 StPO e contrario).

Im Unterschied zu entsprechenden Bestimmungen anderer Kantone¹⁾ wird keine allgemeine Betretungs- und Kontrollbefugnis vorgeschlagen, sondern ein ausdrücklich auf die Vollzugsaufgaben nach WAG und die sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach KapoG beschränktes Recht.

Hat die Polizei demgegenüber im Rahmen eines Strafverfahrens aufgrund eines Verdachts und zu dessen Klärung, Räume zu betreten und zu kontrollieren, beziehungsweise zu durchsuchen, kann sie sich nicht auf das WAG stützen. Diesfalls erfolgen die Tätigkeiten zu gerichtspolizeilichen Zwecken, weshalb ausschliesslich die StPO zur Anwendung kommt, auch wenn es sich um öffentlich zugängliche Räumlichkeiten eines Betriebs nach WAG handelt. Demzufolge ist eine entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft einzuholen (Art. 241 i.V.m. Art. 244 f. StPO), ausser bei Gefahr im Verzug (Art. 241 Abs. 3 StPO).

Absatz 3

Im heute geltenden WAG finden sich als Verwaltungsmassnahmen lediglich der Entzug einer Bewilligung oder anstelle des Entzuges das Instrument der Verwarnung. Es besteht jedoch keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Untersagen der Benützung von Räumlichkeiten oder die Schliessung der in Absatz 1 gesetzlich umschriebenen Betriebe sowie das Verbot von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Den zuständigen Behörden sollen jedoch zur Umsetzung ihrer Aufsichtspflicht weitere Handlungsoptionen gegeben werden, damit die Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes und seiner Verordnung gewährleistet ist. Damit kann zudem sichergestellt werden, dass für alle Personen, die einen bewilligungspflichtigen Betrieb nach dem WAG führen, dieselben Bestimmungen gelten und diese gleichermassen wirksam durchgesetzt werden können.

In Absatz 3 wird der zuständigen Behörde die Kompetenz eingeräumt, Betriebe, die ohne Bewilligung geführt werden (Bst. a), mit sofortiger Wirkung schliessen zu können. Zudem soll eine

¹⁾ Art. 23 GGG-BE und Art. 29 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken des Kantons Glarus (Gastgewerbegesetz, GGG; IX B/22/1).

Schliessung von Betrieben oder ein Verbot eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses verfügt werden können: wenn wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist (Bst. b), die Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind (Bst. c) oder die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist (Bst. d). Ausserdem kann ein Betrieb auch geschlossen oder ein gastwirtschaftlicher Gelegenheitsanlass verboten werden, wenn die behördlichen Anordnungen, trotz schriftlicher Mahnung, nicht fristgerecht umgesetzt wurden (Bst. e). Bei Schliessungen nach den Buchstaben b - e ist zu beachten, dass dies grossmehrheitlich lediglich als vorübergehende Massnahme dient, bis der rechtmässige Zustand wiederhergestellt oder die behördlichen Anordnungen erfüllt sind. Bei dieser Art der Schliessung sind die Grundsätze des Prozessrechts zu beachten. Da es sich bei der Schliessung und beim Verbot um einschneidende Massnahmen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands handelt, die sich in der Regel als letztes Mittel aufdrängen, ist es notwendig, dies gesetzlich zu verankern. Hierbei ist immer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Beschwerden gegen solche Verwaltungsmassnahmen sollen keine aufschiebende Wirkung haben, was aufgrund der besonderen Natur und der vorliegenden Dringlichkeit angezeigt ist.

4.2 Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter (Beschlussesentwurf 2)

§ 38^{bis} (neu) Bewilligungsausschluss

Erträge aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Veranstalter und Veranstalterinnen dürfen den Reingewinn des Spiels aber für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Deshalb wird in Absatz 1 Buchstabe a festgehalten, dass, sofern der Zweck der ersuchenden Organisation (Verein oder andere juristische Person) kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht, eine Bewilligung für die Durchführung von Lottos und Tombolas ausgeschlossen ist. Der guten Ordnung halber ist noch darauf hinzuweisen, dass sich § 38^{bis} lediglich auf § 38 Absatz 1 WAG bezieht. In Bezug auf Kleinlotterien gemäss § 38 Absatz 2 WAG sind keine Änderungen vorgesehen. Werden diese unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als Tombola durchgeführt und übersteigt die Summe aller Einsätze nicht die Grenze von 50'000 Franken, bleiben diese weiterhin bewilligungsfei.

Artikel 33 Absatz 2 BGS hält fest, dass, sofern die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien an Dritte ausgelagert wird, diese Dritten gemeinnützige Zwecke verfolgen müssen. Auf Grund der bundesrechtlichen Erfordernisse der Gemeinnützigkeit sollen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit kommerziellem, respektive berufs- oder gewerbsmässigem Hintergrund von der Bewilligungserteilung ausgeschlossen werden. Diese bundesrechtliche Vorgabe besteht für Kleinlotterien im neuen Geldspielgesetz, wird aber durch Artikel 41 Absatz 2 BGS soweit relativiert, dass die Kantone Profilotterien zulassen könnten. Auf Grund der Tatsache, dass der Lottomarkt als Erwerbsquelle für die Vereine wichtig ist, sollen diese davon profitieren. Würde der Lottomarkt für kommerzielle Anbieter, zu welchen die Profilotterien gehören, geöffnet bleiben, würden die Vereine von dieser Erwerbsquelle mindestens teilweise abgeschnitten oder sogar ganz verdrängt werden, weil sie nicht über dieselbe Professionalität verfügen wie kommerzielle Anbieter. Mit dem Bewilligungsausschluss leistet der Kanton Solothurn zudem auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Gefahren von möglicher Geldwäscherei. Folglich wird in Absatz 1 Buchstabe b klar festgehalten, dass solche Organisationen, auch Profilotterien genannt, für die Durchführung von Lottos und Tombolas im Kanton Solothurn nicht zugelassen sind.

Zudem wird in Absatz 1 Buchstabe c fixiert, dass der Bewilligungsausschluss auch wegen fehlender Gewähr für die rechtskonforme Durchführung der Lotterie möglich ist.

5. **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

Beschlussesentwurf 1: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand
1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Entzug, Verwarnung und weitere Massnahmen (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Anstelle des Entzugs können in leichten Fällen auch eine Verwarnung ausgesprochen oder Auflagen und Bedingungen verfügt werden.

³⁾ Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs verfügt.

⁴⁾ Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

§ 100^{bis} (neu)

Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen

¹⁾ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Handels mit alkoholhaltigen Getränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder damit in Zusammenhang stehen sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe betreten und kontrollieren.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [940.11.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Die Polizeiorgane sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gemäss diesem Gesetz sowie ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei¹⁾ vom 23. September 1990 befugt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gemäss Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren.

³ Die zuständigen Behörden treffen die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen. Sie können insbesondere die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen, Betriebe schliessen oder die Durchführung von Anlässen verbieten, sofern:

- a) keine Bewilligung vorliegt;
- b) wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist;
- c) Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind;
- d) die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist;
- e) behördliche Anordnungen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht umgesetzt werden.

⁴ Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [511.11](#).

Beschlussesentwurf 2: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand
1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} (neu)

Bewilligungsausschluss

¹ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist
oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
- b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchfüh-
rung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs-
oder gewerbsmässig ausüben; oder
- c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin
der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durch-
führung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [940.11.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision WAG (öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **940.11**

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
§ 14 Entzug ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn: a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b) die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt; c) die Vorschriften des Lebensmittels-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden;	§ 14 Entzug, Verwarnung und weitere Massnahmen

d) die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert; oder e) die nach diesem Gesetz geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ² Anstelle des Entzugs kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.	² Anstelle des Entzugs können in leichten Fällen auch eine Verwarnung ausgesprochen oder Auflagen und Bedingungen verfügt werden. ³ Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs verfügt. ⁴ Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.
	§ 100^{bis} Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen ¹ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung von gewirtschaftlichen Tätigkeiten, des Handels mit alkoholhaltigen Getränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder damit in Zusammenhang stehen sowie gewirtschaftliche Gelegenheitsanlässe betreten und kontrollieren. ² Die Polizeiorgane sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gemäss diesem Gesetz sowie ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei[BGS 511.11.] befugt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und gewirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gemäss Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren. ³ Die zuständigen Behörden treffen die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen. Sie können insbesondere die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen, Betriebe schliessen oder die Durchführung von Anlässen verbieten, sofern: a) keine Bewilligung vorliegt;

	b) wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist; c) Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind; d) die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist; e) behördliche Anordnungen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht umgesetzt werden. ⁴ Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision WAG (Professionelle Lottoanbieter)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **940.11**

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
	§ 38^{bis} Bewilligungsausschluss ¹ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht; b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben; oder

	c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.